

Bezirksstelle Osnabrück, Nr. 34 / 12.12.2024

Hinweis zum Pflanzenbau und Pflanzenschutz für das Grünland und den Ackerfutterbau

Aufzeichnungs- und Meldepflichten gem. DüV, NDüngGewNPVO und StoffBilV

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht zu den aktuellen Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß

- **Düngeverordnung** (DüV vom 30.04.2020),
- **Landesdüngverordnung** (NDüngGewNPVO vom 08.05.2021) und der
- **Stoffstrombilanzverordnung** (StoffBilV vom 14.12.2017).

Diese Information finden Sie auch auf der Homepage der LWK Nds. unter Webcode **01037022**.

1) Einhaltung der Betriebsobergrenze (**170-N-Grenze**; § 6 (4) DüV)

- Die Einhaltung der 170 kg N-Grenze wird bei düngerechtlichen Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe weiterhin geprüft.
- Ermittelt wird die N-Aufbringung auf Betriebsebene mittels
 - der durchschnittlich gehaltenen Anzahl der Tiere in Verbindung mit deren in der DüV festgelegten N-Ausscheidungswerten je belegtem Platz,
 - der Aufnahme von organisch/organisch-mineralischen Düngemitteln und
 - der Abgabe von organisch/organisch-mineralischen Düngemitteln.
- Den landwirtschaftlichen Betrieben wird empfohlen bereits zu Jahresbeginn überschlägig die jeweilige N-Menge aus Organik zu berechnen.
- **Meldepflicht: Aufzeichnungspflichtige Betriebe** müssen die Aufzeichnung/Einhaltung der Betriebsobergrenze für das Düngjahr 2024 bis zum 31.03.2025 **in ENNI melden** (Webcode 01035859).

2) **Aufzeichnungspflichten bei der Düngebedarfsermittlung** (§ 10 (1) DüV):

- Vor der Düngung ist der Stickstoff- und Phosphat-Düngebedarf auf der Einzelfläche zu ermitteln und aufzuzeichnen.
- Der Stickstoff- und Phosphat-Düngebedarf der Einzelflächen ist bis zum 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme aufzuzeichnen (Stickstoff in kg; Phosphat in kg P₂O₅).
- Die **Aufzeichnungen** und Belege sind **sieben Jahre aufzubewahren**.
- **Meldepflicht: Aufzeichnungspflichtige Betriebe** müssen die DBE für das Düngjahr 2024 bis zum 31.03.2025 **in ENNI melden** (Webcode 01035859).

3) **Aufzeichnungspflichten bei der Dokumentation der durchgeführten Düngemaßnahmen** (§ 10 (2) DüV) (Webcode: 01036923):

- Spätestens **zwei Tage nach** jeder Düngungsmaßnahme ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit aufzuzeichnen:
 - die **Art** und **Menge** der aufgebrauchten **Stickstoff-** und **Phosphatdünger**,
 - bei organischen / organisch-mineralischen Düngemitteln neben der Menge an **Gesamtstickstoff** auch die Menge an **verfügbarem Stickstoff**,
 - bei der **Weidehaltung** nach Abschluss der Weideperiode die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere.
- Die aufgebrauchten Nährstoffmengen müssen aufsummiert werden zu einem gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatz bis zum 31.03.

- Folgende aufgebrauchten Nährstoffe müssen aufgezeichnet und gemeldet werden.
 - mineralische Düngemittel
 - a) Stickstoff
 - b) Phosphat
 - organische (inkl. organisch-mineralische) Düngemittel
 - a) Stickstoff in N-Gesamt, N-verfügbar und N-Ausnutzung
 - b) Phosphat
- Die **Aufzeichnungen** und Belege sind **sieben Jahre aufzubewahren**.
- **Meldepflicht: Aufzeichnungspflichtige Betriebe** (Abb. 1, Webcode 01033201) müssen die Dokumentation der Düngungsmaßnahmen für das Düngjahr 2024 bis zum 31.03.2025 **in ENNI melden**.

4) **Aufzeichnungspflicht Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiIV)**

- Die jeweiligen Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben gem. StoffBiIV sind spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr und Abgabe aufzuzeichnen.
- Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres sind die Ausgangsdaten und Ergebnisse aufzuzeichnen.
- Die Bewertung (Stickstoff) der Stoffstrombilanz kann erstmals nach drei Jahren Aufzeichnung erfolgen.
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
- **Wer ist aufzeichnungspflichtig?**
 - **Wer ist zur Erstellung einer Stoffstrombilanz seit 2018 verpflichtet?**
(Webcode: 01033897; Abb. 2)
 - Zeitraum Kalenderjahr: ab dem 01.01.2018
 - Zeitraum Wirtschaftsjahr: ab dem 01.07.2018
 - **Wer ist zur Erstellung einer Stoffstrombilanz ab 2023 verpflichtet?**
(Webcode: 01040733; Abb. 3)
 - Zeitraum Kalenderjahr: ab dem 01.01.2023
 - Zeitraum Wirtschaftsjahr: ab dem 01.07.2023
- **Aufzeichnungspflicht, keine Meldepflicht!**

Bei Rückfragen und Problemen wenden Sie sich bitte an die Hotline der Düngbehörde (0441-801-750).

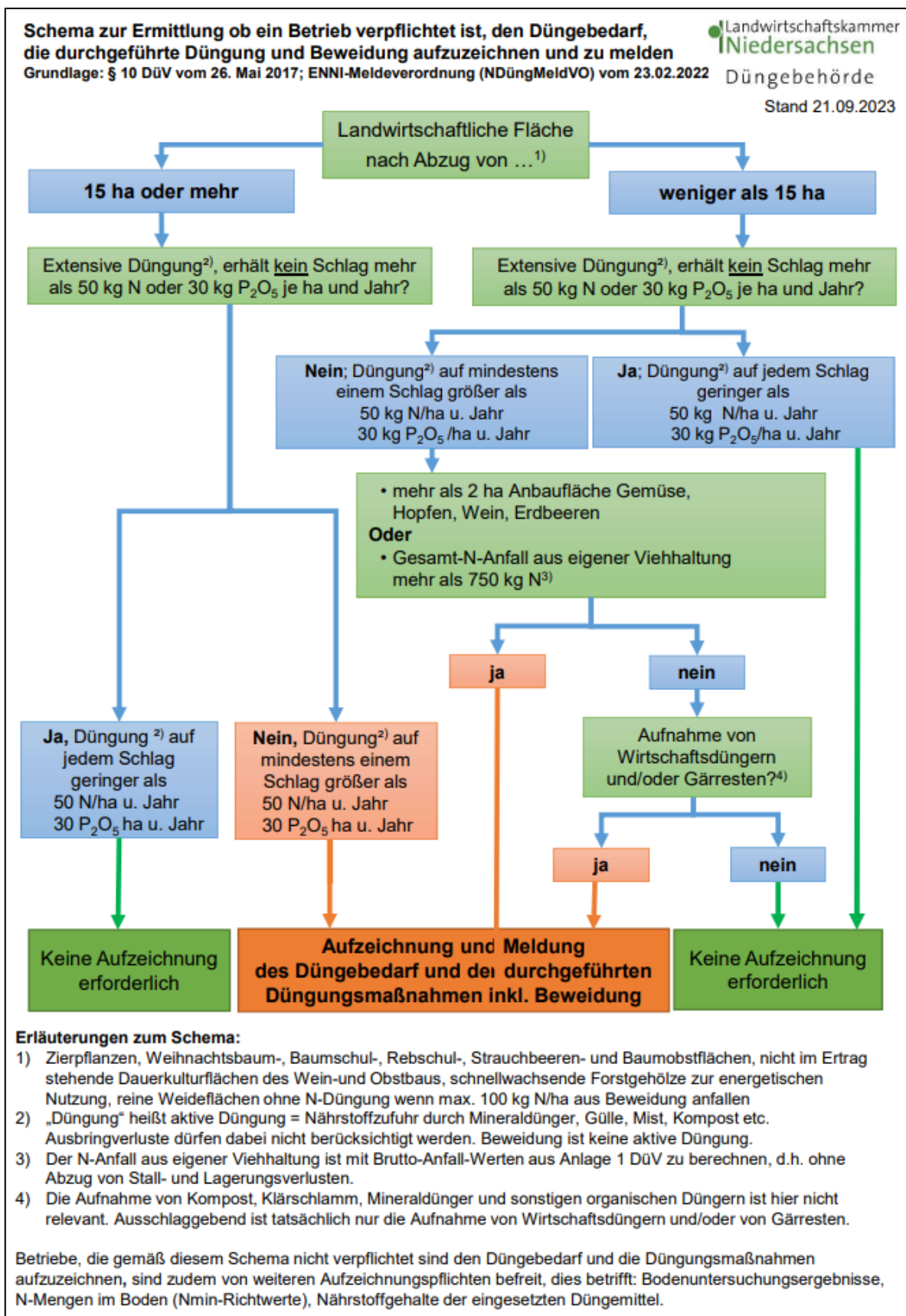


Abb. 1: Schema Aufzeichnungspflicht (Webcode 01033201)

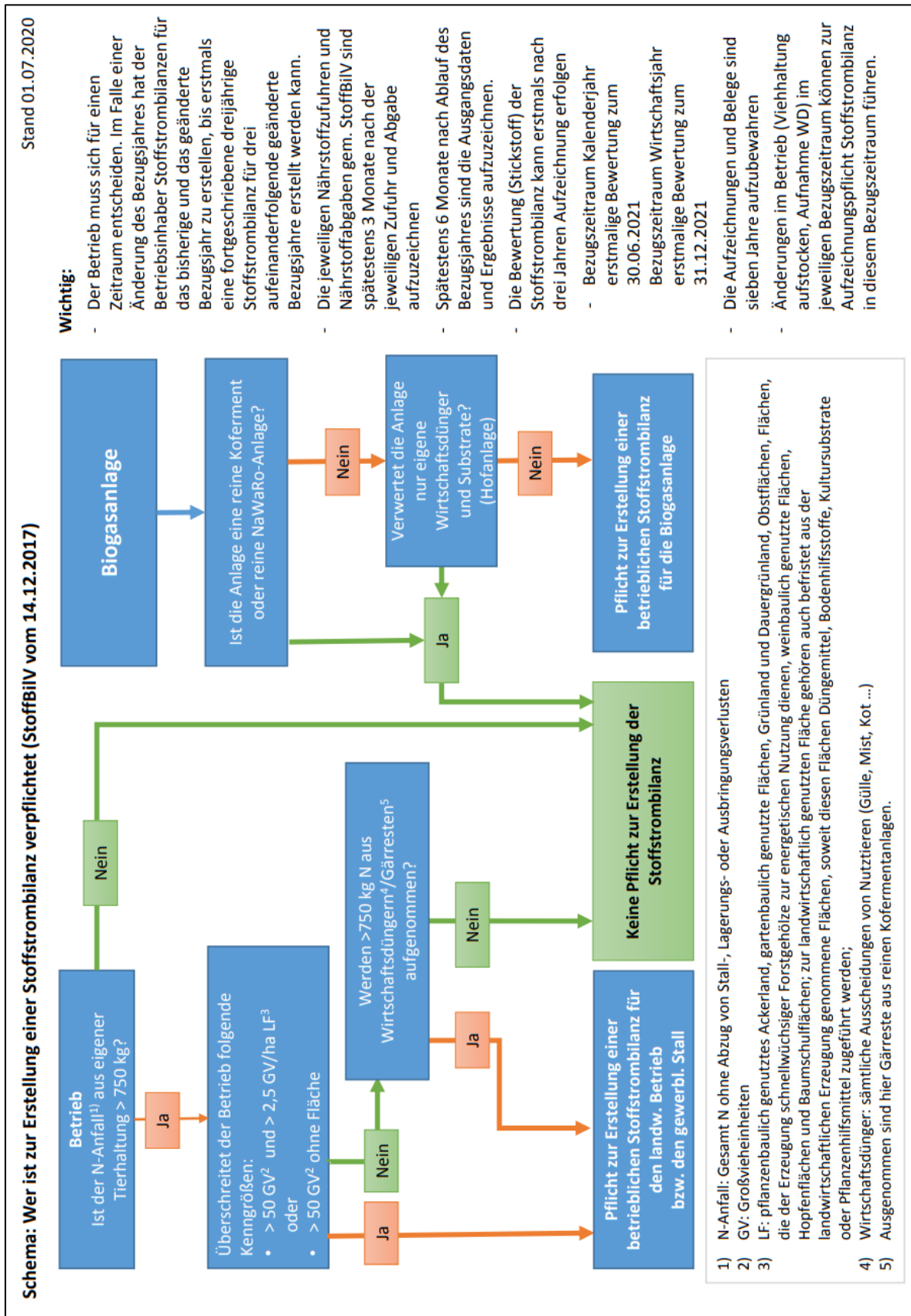


Abb. 2: Stoffstrombilanz – Aufzeichnungspflicht seit 2018

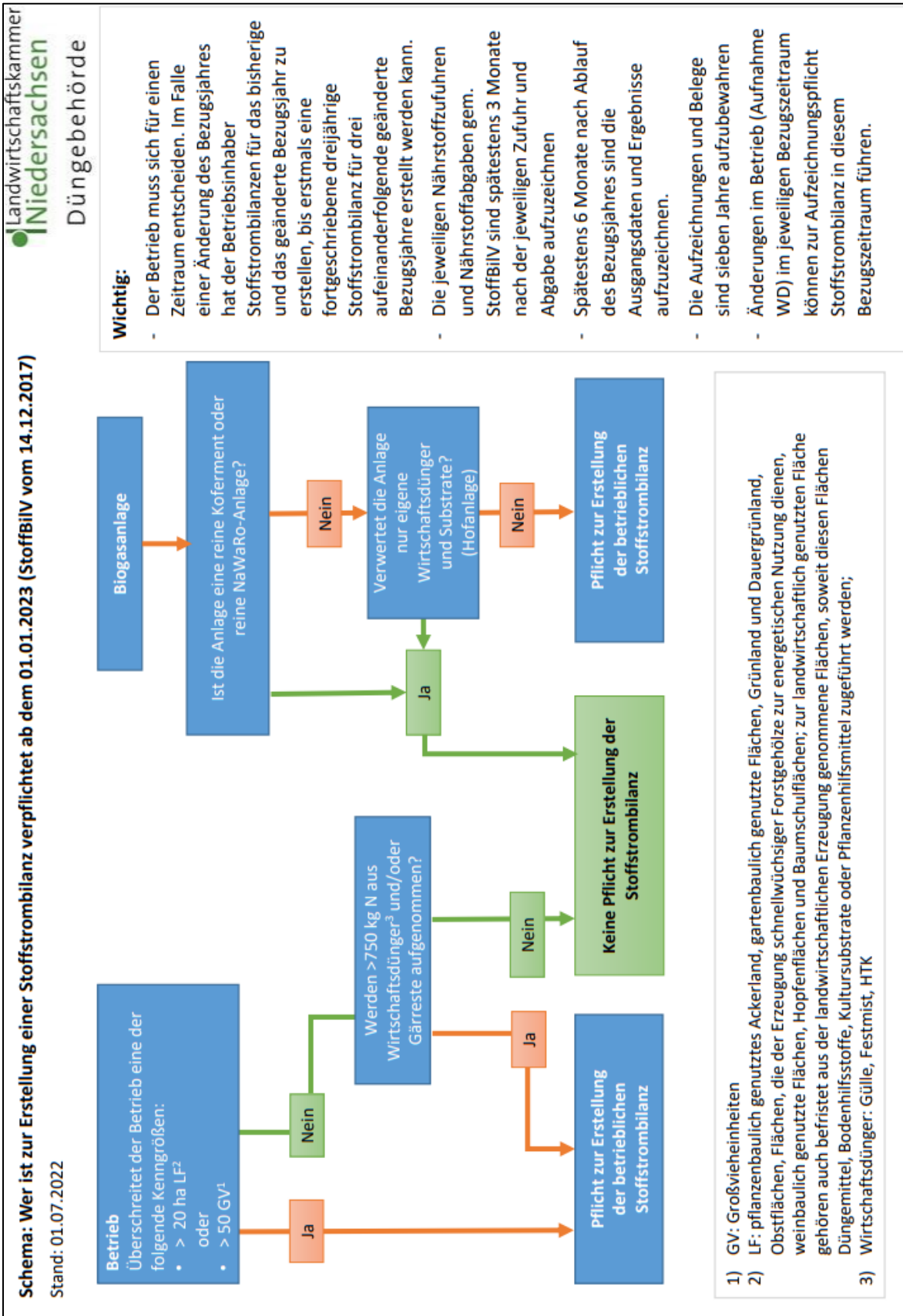


Abb. 3: Stoffstrombilanz – Aufzeichnungspflicht ab 01.01.2023

Gute fachliche Praxis – Bußgeld und/oder Konditionalitäten-Relevanz

In jedem Jahr werden ca. 5 % aller Betriebe auf die Einhaltung der Konditionalitäten-Vorschriften überprüft. Neben den Vorgaben der Düngeverordnung sind auch die Auflagen des Pflanzenschutzes für die Prämiensicherung zu berücksichtigen. Für eine anstehende Kontrolle, die auch kurzfristig erfolgen kann, ist es daher wichtig, verschiedene Dokumente bereit zu halten. Bereits erwähnt wurden:

- Nachweis über die **Düngebedarfsermittlungen** für **N und P**
- **Aufzeichnungen zur Düngung**, spätestens 2 Tage nach der Maßnahme (seit 01.05.2020)
Formulare finden Sie unter Webcode 01036923.
- Einhaltung der „**170 N-Grenze**“ (s.o.).

Ferner sollten folgende Dokumente griffbereit sein:

- aktuelle **Bodenuntersuchungsergebnisse** für **Phosphat** (nicht älter als 6 Jahre)
- **Untersuchungsergebnisse** der organischen Düngemittel bzw. Unterlagen über **Richtwerte** mit Nährstoffgehalten (Anlage 1)
- **Eigene N_{min}-Untersuchungsergebnisse** oder **N_{min}-Richtwerte** der LWK (Anlage 2).
- **Lagerraumnachweis**: Die Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger sind auf die Belange des Betriebes und des Wasserschutzes abzustimmen.

Mindestlagerkapazitäten:

- **6-9 Monate**: für flüssige Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände
- **9 Monate** ab 2020: für Betriebe ohne eigene Ausbringungsflächen oder mehr als 3 GV/ha
- **2 Monate** ab 2020: für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost
- **5 Monate**: für Festmist von Geflügel (Zeitraum der Lagerung im Stall kann angerechnet werden)

Detaillierte Informationen finden Sie auf www.lwk-niedersachsen.de unter **Webcode**: 01036049. Eine Überschreitung ist nur zulässig, wenn eine umweltgerechte Verwertung (Lageranpachtung, Nachweisverfahren der Landwirtschaftskammer) der das Fassungsvermögen übersteigenden Menge nachweislich gewährleistet ist.

- Nachweis über die **Sachkunde** des Pflanzenschutzmittelanwenders (Sachkundenachweis im Checkkartenformat); evtl. Nachweise über sachgerechte Pflanzenschutzmittelanwendung durch Dritte (z. B. Lohnunternehmer)
- **aktuelle Fortbildungsbescheinigung** zur **Pflanzenschutzsachkunde** (alle 3 Jahre auffrischen)
- **Aufzeichnungen** zu durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen (s. u.)
- aktuell gültiger **Prüfbericht und Prüfplaketten** der Geräte für die Pflanzenschutzmittelausbringung (s.u.)
- **Ausgefüllter Fragebogen** zur **Umsetzung** der allgemeinen Grundsätze des **integrierten Pflanzenschutzes** (Anlage 3)
Seit 2021 muss von landwirtschaftlichen Betrieben nachgewiesen werden, dass sie den Integrierten Pflanzenschutz in ihrem Betrieb umsetzen (Webcode: 01039065).

Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben der Düngeverordnung oder des Pflanzenschutzgesetzes sind Ordnungswidrigkeiten und werden mit Bußgeldern und einem Abzug der Prämien geahndet.

Pflege und Einwinterung der Pflanzenschutzspritze

Jedes Gerät ist vor der Einwinterung von innen und außen gründlich zu reinigen. Bei der Innenreinigung sollten Reinigungsmittel wie z. B. Agroclean, Agro Quick oder alkalische Melkmaschinenreiniger in den Tank gegeben werden, um angetrocknete Mittelreste zu lösen. Alle Düsen und Filter sollten ausgebaut, gereinigt und auf Funktionstauglichkeit überprüft werden. Die Reinigungsbrühe ist auf einem unbestellten Feld auszubringen. **Keineswegs dürfen diese Reinigungsreste in die öffentliche Abwasser-entsorgung oder in ein Gewässer gelangen.** Solche Einträge werfen – neben dem eigentlichen Vergehen – ein schlechtes Licht auf den gesamten Berufsstand und geben Anlass zu verschärften Gesetzaufgaben.

Nach der Reinigung das Gerät mit klarem Wasser durchspülen und danach alle Teile auf Funktionstauglichkeit überprüfen. Ist ein Düsenwechsel erforderlich, sind aufgrund der bestehenden Gewässer-abstandsregelungen abdriftmindernde Injektordüsen empfehlenswert. Auf der Internetseite des JKI (www.jki.bund.de) findet sich ein aktuelles Verzeichnis entsprechender Düsen. Auf der entsprechenden Seite ist der Suchbegriff „verlustmindernde Pflanzenschutzgeräte“ einzugeben. Eine Universal-düsentabelle finden Sie auch auf der letzten Seite der Broschüre „Pflanzenbau und Pflanzenschutz – Empfehlungen 2024“, die Ihnen zu Jahresbeginn zugegangen ist.

Es gibt zwei Möglichkeiten die Spritze gegen Frostschäden abzusichern:

1. Alle Leitungsteile sowie den Druckfilter und vor allem die Pumpe entwässern und trockenlegen.
2. Das ganze Leitungssystem incl. Pumpe mit Kühlerfrostschutzmittel auffüllen.

Die zuletzt aufgeführte Methode hat den Vorteil, dass durch die Frostschutzflüssigkeit empfindliche Teile wie Dichtungen, Gummiteile etc. nicht austrocknen und porös werden und dadurch eine bessere Haltbarkeit gegeben ist. Die Frostschutzflüssigkeit kann mehrere Jahre wiederverwendet werden. Alle beweglichen Teile des Gerätes sollten eingeeölt werden. Auf eine **gültige Prüfplakette** ist zu achten (Prüfintervalle s. u.). Bei Bedarf sollte bei einer der bekannten Überprüfungsstellen rechtzeitig eine Anmeldung erfolgen. Die Prüftermine werden in der Land und Forst bekannt gegeben.

Auch Pflanzenschutzmittel sind frostsicher einzulagern.

Beachten Sie auch, dass eine **Entsorgungspflicht** für solche Pflanzenschutzmittel besteht, die

1. verboten sind (z.B. E 605, Atrazin),
2. deren Wirkstoffe aktuell nicht von der EU genehmigt sind und deren Ablauffrist abgelaufen ist,
3. deren Zulassung widerrufen wurde (gilt Wirkstoff-abhängig).

Andere nicht mehr verwendbare und nicht mehr verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel ohne explizite Entsorgungspflicht (Zulassungs- und Ablauffrist abgelaufen) sollten ebenso ordnungsgemäß entsorgt werden. Bei Mitteln mit abgelaufener Zulassung besteht eine 18-monatige-Ablauffrist.

Beachten Sie dazu auch weitergehende Informationen auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter Webcode 01022281. In dem Artikel finden Sie auch weiterführende links mit aktuellen Listen zu abgelaufenen Pflanzenschutzmitteln.



Spritzen-TÜV: Alle 3 Jahre

Gemäß Pflanzenschutz-Geräteverordnung gelten für im Gebrauch befindliche Geräte dreijährige Kontrollintervalle.

Letzter Kontrolltermin	Plakettenfarbe Die Farbe kodiert das Jahr des nächsten Kontrolltermins	Nächster Kontrolltermin
1. Halbjahr 2022	beige	1. Halbjahr 2025
2. Halbjahr 2022		2. Halbjahr 2025
1. Halbjahr 2023	blau	1. Halbjahr 2026
2. Halbjahr 2023		2. Halbjahr 2026
1. Halbjahr 2024	gelb	1. Halbjahr 2027
2. Halbjahr 2024		2. Halbjahr 2027

Spritzen-TÜV

- alle 3 Jahre -





Geprüftes Pflanzenschutzgerät

Erstes
 Zweites

Halbjahr 2025

Amtlich anerkannte Kontrollwerkstätte



Die Spritze muss spätestens am 30.06 beim TÜV gewesen sein, damit sie auch am 01.07. eingesetzt werden darf.

Farbe codiert das Jahr des nächsten Kontrolltermins

2002	2003	2014	2010	2026
2003	2009	2015	2021	2027
2004	2018	2016	2022	2028
2005	2011	2017	2023	2029
2006	2012	2018	2024	2030
2007	2013	2019	2025	2031

- 2019
- 2020
- 2021
- 2022
- 2023
- 2024
- 2025
- 2026
- 2027
- 2028

Pflanzenschutz-Geräteverordnung
- seit 06.07.2013 in Kraft -

Denken Sie auch an die 3-jährige Prüfpflicht für Granulatstreuer, wenn mit diesen Geräten Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden:

Prüfpflicht* für Granulatstreuer

- alle 3 Jahre -

seit
01.01.2021



Geprüfte Merkmale

- Maschinenantrieb
- Tragrahmen
- Abschaltvorrichtungen
- Feuchteschutz
- Rührwerk
- Füllstandsanzeige
- Streuscheiben /-schaufeln
- Granulatleitungen
- Dosiereinrichtung
- Gebläse (sofern vorhanden)
- Ablageeinrichtung (sofern vorhanden)

- Nur Geräte, mit denen Pflanzenschutzmittel auch tatsächlich ausgebracht werden!
→ z.B. Schneckenkorn
- Handgeführte Geräte sind ausgenommen.
- Die Werkstatt muss anerkannt sein.
- Es handelt sich weitestgehend um eine reine Sicht- und Funktionskontrolle
 - Keine Überprüfung einer gleichmäßigen Verteilung
 - Mit freiwilligen Querverteilungsmessungen kann die Verteilgenauigkeit optimiert werden.

Nähere Info unter Webcode: 01036506

*Rechtsgrundlage: PflSchGerätV 2013

Aufzeichnungspflicht nach § 11 (1) Pflanzenschutzgesetz

Wir erinnern an die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Anwendung von Pflanzenschutzmittel. Diese Regelung ist Konditionalitäten-relevant. Fehlende, nicht vollständige oder nicht richtige Aufzeichnungen können Prämienkürzungen nach sich ziehen.

Wer muss dokumentieren?

Der Betriebsleiter hat aufzuzeichnen. Wenn landwirtschaftliche Betriebe Pflanzenschutzmittelanwendungen durch Dritte (Lohnunternehmen oder Nachbarn etc.) durchführen lassen, müssen sowohl Auftraggeber als auch das Lohnunternehmen Aufzeichnungen gemäß Pflanzenschutzrecht durchführen. Maßnahmen müssen zeitnah bis spätestens 31.12. des Jahres dokumentiert sein.

Wie ist zu dokumentieren?

Die Form der Aufzeichnungen ist nicht vorgeschrieben, sie kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Was ist zu dokumentieren?

- Name des Anwenders
- Anwendungsfläche
- Anwendungsdatum
- Verwendete Pflanzenschutzmittel
- Aufwandmenge

Wer?
Wo?
Wann?
Was?
Wie viel?



Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre

Beispiel für vorgeschriebene Aufzeichnungen über angewandte Pflanzenschutzmittel

Anwendungsdatum	Anwendungsgebiet		Anwendungsfläche	Verwendetes Pflanzenschutzmittel	Aufwandmenge	Name des Anwenders	
Tag, Monat, Jahr	Kultur, Pflanzenerzeugnis oder Objekt	Schadorganismus* oder Zweck	Bewirtschaftungseinheit Feldstück/Schlag/ Teilfläche/ Flik-Nr.	Produkt-Bezeichnung	Menge je Hektar	Name	Vorname
30.05.2024	Winterweizen	Septoria tritici, Rost	Schlag 11 Bei Harms Flik-Nr.	Ascra Xpro	1,25 l/ha	Mustermann	Onno
22.05.2024	Mais	Hühnerhirse	Schlag 12 Hintern Haus Flik-Nr.	Laudis + Spectrum Plus	2,0 + 2,5 l/ha	Mustermann	Edo
30.09.2024	Grünland	Ampfer	Schlag 14 Esch Flik-Nr.	Ranger	2,0	Harms	Ocke

* Die Angabe zum Schaderreger ist seit 2011 freiwillig; die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren.

Weitere Informationen und ein Musterformblatt zur Aufzeichnung von Pflanzenschutzmittelanwendungen gemäß § 11 PflSchG finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter Webcode 01030969.

Förderung nach Richtlinie DAT

Das Land Niedersachsen fördert nach der Förderrichtlinie **DAT** (*verkürzt: Diversifizierung bei Abbau Tierhaltung*) in Niedersachsen Investitionen zur Schaffung von Einkommensalternativen außerhalb der landwirtschaftlichen Urproduktion bei Reduktion der Tierhaltung.

Gefördert werden:

- bauliche Investitionen
- erstmalige Anschaffungen von fest verbauter Technik, Maschinen und Geräten
- erstmalige Anschaffungen von Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte
- erstmalige Anschaffungen von mobilen und teilmobilen Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen ausschließlich zur Diversifizierung
- Architekten- und Ingenieurleistungen

Um an dem Förderprogramm teilnehmen zu können, ist der dauerhafte Abbau von 30 GV der Tierplätze oder bei Anbindehaltung von Rindern von mindestens 10 GV der Tierplätze in Niedersachsen verpflichtend. Außerdem muss der Abbau komplette Stallgebäude umfassen. Der Abbau ist durch eine baurechtliche Umnutzung oder Stilllegung nachzuweisen.

Hinsichtlich des Zuwendungsempfängers muss eine Personenidentität bezüglich des Eigentums der Tierhaltung, der Betriebsleitung der Tierhaltung und der Diversifizierung gegeben sein.

Der Fördersatz beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einem Fördermindestbetrag von 5.000,00 € und einem Förderhöchstbetrag von 300.000,00 €. Die Vergabe der Fördergelder erfolgt nach einem Rankingverfahren über Auswahlkriterien mit Punktesystem.

Laufzeit - Antragsfrist: Die Laufzeit des Förderprogramms umfasst den Zeitraum vom 25.10.2024 bis 31.12.2028. In diesem Jahr konnten bis 02.12.2024 Anträge eingereicht werden, in den **Folgejahren bis zum 15. Juni** eines Jahres.

Anträge: Die Anträge sind vollständig, schriftlich mit originaler Unterschrift und fristgerecht bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorzulegen. Ausführliche Informationen zu den Fördervoraussetzungen, dem Förderverfahren und der Antragstellung finden Sie unter www.lwk-niedersachsen.de Webcode 01043579.

Allgemeinverfügung zur Genehmigung von Ausnahmen von streifenförmigen und bodennahen Aufbringetechniken

Gemäß § 6 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen „flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff“ ab dem 01.02.2025 auch auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittiges Feldfutter nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Die Breitverteilung mit direkter Einarbeitung (Achtung: max. 1 h nach Beginn des Aufbringens ab 01.02.2025) auf Ackerland bleibt erlaubt.

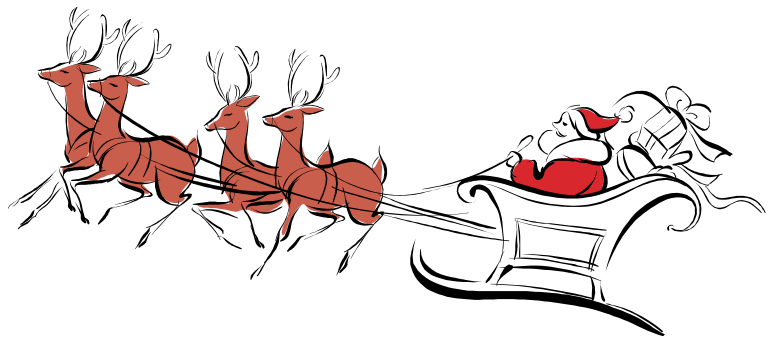
Die Allgemeinverfügung regelt nun darüber hinaus zwei **Ausnahmefälle**, in denen o. g. Organik weiter mit Breitverteiltechnik aufgebracht werden können:

1. Acker- und Grünlandflächen mit einer **Hangneigung** von **mehr als 20 %** auf $\geq 30 %$ eines Feldblocks: Die Kulisse kann auf dem NIBIS-Kartenserver (Rubrik Landwirtschaft → DüV/WHG → Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 DüV) eingesehen werden.
2. **Kleine Acker- oder Grünlandschläge** (≤ 1 ha Gesamtfläche mit unveränderlichen Grenzen): Unveränderliche Grenzen im Sinne dieser Allgemeinverfügung stellen Landschaftselemente, Gräben, Feldgehölze, Wälle, Mauern, Hecken und fest verbaute Weidezäune dar. Mobilzäune und ähnliche umfassende bzw. eingrenzende Elemente, die beweglich sind, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Liegen diese Kriterien vor, muss **kein Antrag** bei der Düngebehörde gestellt werden. Von dieser Allgemeinverfügung nicht berücksichtigte Einzelfälle (z. B. Kleinbetriebe oder Bewirtschaftung von Flächen in landesweit bedeutenden Wiesenvogelgebieten) können in naher Zukunft bei der Düngebehörde einen Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur bodennahen, streifenförmigen Aufbringung stellen.

Weitere Informationen finden Sie auf www.duengebehoerde-niedersachsen.de unter dem Webcode 01043637.

Dies ist nun der letzte Hinweis für das Jahr 2024. Die Mitarbeiter vom Team Pflanze wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2025.



Bezirksstelle Osnabrück
Pflanzenbau und Pflanzenschutz
Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück

Telefon 0541 56008-170
Telefax 0541 56008-150
E-Mail a.meyer@lwk-niedersachsen.de
Internet www.lwk-niedersachsen.de

Anlage 1: Nährstoffgehalte in organischen Düngern
Richtwerte der LWK Niedersachsen Stand: 10.12.24, letzte Änderung: 01/2021

Tierart	Dung- bezeich- nung	Dungart	TS	Organ. Subst.	N	NH ₄ -N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO
			[%]	[%]	[kg/t bzw. kg/m ³]	[kg/t bzw. kg/m ³]	[kg/t bzw. kg/m ³]	[kg/t bzw. kg/m ³]	
Rinder	Gülle	Kälbergülle	4	3	3,8	2,1	2,1	5,1	1,0 *
		Mastbullengülle	10	8	4,8	2,6	2,1	4,5	1,1
		Milchkuh-/ Färsengülle Anbindehaltung	10	8	4,4	2,3	1,8	5,7	
		Milchkuh-/ Färsengülle Laufstall	8	6	3,7	1,7	1,5	4,5	1,2
	Jauche	Rinderjauche	2	1	3,0	2,7	0,3	6,0	0,2 *
	Mist	Rindermist	23	17	5,0	0,5	3,2	8,0	1,6 *
Schweine	Gülle	Ferkelgülle Standard	4	3	4,6	2,7	2,2	3,5	0,9
		Ferkelgülle , N/P red.	4	3	4,2	2,5	2,0	3,4	0,9
		Ferkelgülle , stark N/P red.	4	3	4,0	2,4	1,8	3,4	0,9
		Mastschw.-Gülle Durchschnitt	6	5	5,5	3,3	2,7	3,6	1,3
		Mastschw.-Gülle Brei- /Sensor, Standard	7	5	7,2	4,3	3,7	4,4	1,3
		Mastschw.-Gülle Brei- /Sensor, N/P red.	7	5	6,9	4,2	3,2	4,3	1,3
		Mastschw.-Gülle Brei- /Sensor, stark N/P red.	7	5	6,2	3,7	3,0	4,1	1,3
		Mastschw.-Gülle Flüssigfütterung., Standard	4	3	4,9	3,0	2,5	3,1	0,7*
		Mastschw.-Gülle Flüssigfütterung, N/P red.	4	3	4,7	2,8	2,2	3,0	0,7 *
		Mastschw.-Gülle Flüssigfütterung, stark N/P red.	4	3	4,3	2,6	2,0	2,9	0,7 *
		Sauengülle Standard	4	3	4,5	2,7	2,6	2,5	0,9
		Sauengülle, N/P red.	4	3	3,9	2,4	2,2	2,5	0,9
	Sauengülle, stark N/P red.	4	3	3,7	2,3	2,0	2,5	0,9	
	Jauche	Schweinejauche	2	1	3,0	2,4	0,7	5,8	0,2*
Mist	Mastschw.-Mist	25	19	6,0	0,5	6,5	7,0	2,0 *	
Geflügel	Trocken- kot	Hühnertrockenkot, Standard	50	38	22,2	4,7	19,8	17,9	6,4
		Hühnertrockenkot, N/P red.	50	38	21,0	4,4	16,9	17,9	6,4
	Geflügel- mist	Entenmist	30	23	7,0	1,4	7,1	7,0	2,3*
		Gänsemist	30	23	8,0	1,9	6,5	11,0	2,3 *
		Hähnchenmist, Standard	50	38	27,0	6,6	21,0	19,5	
		Hähnchenmist, N/P red.	50	38	25,0	6,1	17,0	19,5	
		Putenmist, Standard	60	45	21,4	4,3	20,6	19,7	7,7 *
		Putenmist, N/P red.	60	45	20,1	4,0	15,6	18,5	7,7 *
Sonstige	Mist	Schaf-/Ziegenmist	30	23	8,0	0,7	6,0	12,0	2,7 *
		Kaninchenmist	30	23	18,0	0,7	19,0	9,3	2,9 *
		Pferdemist	30	23	4,0	0,3	3,3	10,7	1,6 *

Quelle: LWK Niedersachsen, Webcode 01033934

Erläuterungen:

Durchschnitt: gemittel Flüssigfütterung/Breiautomat; Fl: Flüssigfütterung; Tr: Fütterung mit Breiautomaten

Standard: Standardfütterung (Vormast-, Endmastfutter); N/P reduziert: 3-phasig: 3-phasig; stark N/P

reduziert: 4-phasig

*Werte aus Bayern

**Nährstoffgehalte in Mist und Geflügelkot in kg/t Frischsubstanz

 Nährstoffgehalte in Gülle und Jauche in kg/m³ Frischsubstanz

Anlage 2: Nmin-Richtwerte 2024 für Winterungen und Sommerungen – webcode 01040213

Nmin-Richtwerte für Winterungen (Stand 23.04.24)

Bodenklimaraum	Schicht cm	Raps kg N _{min} /ha	Winterweizen (Getreidevorfrucht) kg N _{min} /ha	Winterweizen (Blattvorfrucht) kg N _{min} /ha	Wintergerste, - Roggen, - Triticale kg N _{min} /ha
48; 50 sandige Böden (West)	0-30 cm	14	-	15	14
	30-60 cm	8	-	11	8
	60-90 cm	6	-	10	8
	Gesamt	28 (33)	- (37)	36 (38)	30 (33)
	Spanne	15 - 49	-	24 - 44	16 - 49
52 Marschen Tonböden	0-30 cm	11	10	12	10
	30-60 cm	11	12	13	11
	60-90 cm	9	12	11	9
	Gesamt	31 (36)	34 (54)	36 (56)	30 (50)
	Spanne	18 - 44	23 - 58	19 - 53	18 - 46

Werte in Klammern: Durchschnittliche N_{min}-Richtwerte - 5 jähriges Mittel
 Sofern kein aktueller N_{min}-Richtwert zu einer Kultur für das Jahr 2024 vorhanden ist, kann entweder der durchschnittliche N_{min}-Richtwert oder der N_{min}-Richtwert aus einem vergleichbaren BKR herangezogen werden.

Nmin-Richtwerte für Sommerungen

Die Nmin-Richtwerte werden in Abhängigkeit vom Aussaattermin der jeweiligen Kulturen (**März oder April**) und der Vorfrucht (VF) dargestellt.

- Die vorliegenden Nmin-Richtwerte für Sommerungen mit **Aussaattermin März** können zur Düngebedarfsermittlung für die Kulturen **Sommergetreide, frühe Kartoffeln** und Zuckerrüben herangezogen werden.
- Die Nmin-Richtwerte für Sommerungen mit **Aussaattermin April**, können zur Düngebedarfsermittlung für die Kulturen **Mais** und **späte Kartoffeln** sowie verschiedene Gemüsekulturen herangezogen werden. Die Werte sind auch auf www.lwk-niedersachsen.de unter Webcode 01040213 zu finden.

Nmin-Richtwerte für Sommerungen 2024 (Stand 23.04.24)

Bodenklimaraum	Schicht cm	Sommerungen Aussaat /Pflanzung März		Sommerungen Aussaat /Pflanzung April	
		VF Blattfrucht kg N _{min} /ha	VF Getreide kg N _{min} /ha	VF Blattfrucht kg N _{min} /ha	VF Getreide kg N _{min} /ha
48; 50 sandige Böden (West)	0-30 cm	10	14	18	19
	30-60 cm	7	9	12	12
	60-90 cm	6	7	9	10
	0-90	23 (30)	30 (33)	39 (27)	41 (34)
	Spanne	12-37	13-53	16-77	15-78
52 Marschen, Tonböden	0-30 cm	15	12	20	19
	30-60 cm	13	12	17	19
	60-90 cm	11	10	12	13
	0-90	39 (50)	34 (41)	49 (46)	51 (41)
	Spanne	28-66	14-53	25-91	29-82

Werte in Klammern: Ø Nmin-Werte 4-jähriges Mittel; VF = Vorfrucht. Sofern keine Angabe vorhanden ist, wurde keine Fläche im BKR beprobt. In diesem Fall kann entweder der durchschnittliche Nmin-Richtwert oder der Nmin-Wert aus einem vergleichbaren BKR herangezogen werden.

Anlage 3: Fragebogen zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (Webcode: 01039065)

Nr.	Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes Bitte abhaken !	✓
1.	Zur Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganismen nutze ich ...	
	• Fruchtfolge (z. B. Wechsel Winterung/Sommerung, Blattfrucht/Halmfrucht)	
	• geeignete Kultivierungsverfahren	
	a) Saatbedingungen: abgesetztes Saatbett, falsches Saatbett, optimale Aussaattermine, angepasste Saatstärke, etc.	
	b) Saatverfahren: Untersaaten, Mulchsaat, Strip-Till, Direktsaat, etc.	
	• Anbau resistenter/toleranter Sorten bzw. Unterlagen, soweit vermarktbar; Verwendung zertifizierten Saat- und Pflanzguts	
	• Hygienemaßnahmen (z. B. Reinigen der Maschinen und Geräte)	
	• ökologische Lebensräume zum Schutz und zur Förderung von Nützlingen, wie Hecken und Blühstreifen, Graswege	
	• bedarfsgerechte Düngung und Bewässerung	
2.	Zur Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung von Schadorganismen nutze ich ...	
	• Bestandeskontrollen, Gelbschalen, Fallen o. ä.	
	• Prognosemodelle oder andere Entscheidungshilfen	
	• Hinweise einer unabhängigen Beratung z. B. des Pflanzenschutzdienstes, Warndienst	
3.	Entscheidungen für Pflanzenschutzmaßnahmen werden getroffen ...	
	• auf Grundlage des festgestellten Befalls mit Schadorganismen und anhand von anerkannten Bekämpfungswerten	
	• unter Berücksichtigung von einem unabhängigen Warndienst und/oder Monitoring, z. B. der Officialberatung	
4.	Alternative, nichtchemische Pflanzenschutzverfahren werden angewendet ...	
	• biologische, biotechnische Pflanzenschutzverfahren, Grundstoffe, Biostimulanzien	
	• physikalische und mechanische Pflanzenschutzverfahren	
	• andere nichtchemische Pflanzenschutzverfahren	
5.	Pflanzenschutzmittel werden spezifisch und zielgenau eingesetzt durch ...	
	• möglichst spezifisch auf den jeweiligen Schadorganismus wirkende Pflanzenschutzmittel	
	• abdriftmindernde Pflanzenschutztechnik (mind. 75–90 %)	
	• Einhaltung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen	
6.	Zur Beschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Maß beachte bzw. nutze ich ...	
	• Amtliche Warndienst- und/oder Beratungshinweise	
	• Teilflächenbehandlung	
	• Bandspritzung	
7.	Zur Resistenzvermeidung nutze ich verfügbare Strategien wie ...	
	• Verwendung alternativer Pflanzenschutzverfahren	
	• Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit verschiedenen Wirkungsweisen bzw. Wechsel der Resistenzklassen	
8.	Eine Erfolgskontrolle der Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgt z. B. durch ...	
	• Befallskontrollen vor und nach der Pflanzenschutzmaßnahme	
	• die Anlage von „Spritzfenstern“	
	• Dokumentation der Ergebnisse (für etwaige Ursachensuche)	